



Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

18.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. In die Verbandsversammlung des durch Vereinigung des heutigen Sparkassenzweckverbandes des Kreises Warendorf und der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Warendorf und Münster (Zweckverband Sparkasse Münsterland Ost) mit dem heutigen Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh (Zweckverband Sparkasse Beckum-Wadersloh) erweiterten Sparkassenzweckverbandes werden die folgenden 15 Mitglieder und 15 persönliche Stellvertretungen als Vertreterinnen und Vertreter für die Stadt Beckum gewählt:

Mitglieder

Bürgermeister Michael Gerdhenrich

Kathrin Averdung

Markus Höner

Theresia Gerwing

Manfred Dittert

Rudolf Goriss

Peter Tripmaker

Dr. Rudolf Grothues

Hubert Kottmann

Sven Altgott

Ute Zeyn

Kai Braunert

Justus Lütke

Gregor Stöppel

Timo Przybylak

Persönliche Stellvertretungen

Thomas Wulf (Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

Udo Pielsticker

Christian Weber

Peter Goriss

Josef Schumacher

Christoph Tentrup-Beckstedde

Andreas Focke

Alexandra Poppenborg

Tanja Brunnert

Felix Brinkmann

Peter Dennin

Karin Burtzlaff

Sigrid Himmel

Markus Schiewe

Karl-Heinz Przybylak

2. In den durch Vereinigung der heutigen Sparkassen Münsterland-Ost und Beckum-Wadersloh entstehenden Verwaltungsrat entsenden die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh insgesamt 3 Mitglieder und 3 Stellvertretungen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Zweckverbandsversammlung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes werden angewiesen, nur einem einheitlichen Wahlvorschlag zuzustimmen, auf dem die folgenden Personen für die Wahl als sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates und deren persönliche Stellvertreter enthalten sind:

Mitglieder

Persönliche Stellvertretungen

(stellt Wadersloh)

(stellt Wadersloh)

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Zweckverbandsversammlung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes werden ferner angewiesen, den Bürgermeister der Stadt Beckum und den Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied oder Mitglied des Verwaltungsrates sind, als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen.

3. Der Rat der Stadt Beckum schlägt dem Vorstand der erweiterten Sparkasse vor, die folgenden Mitglieder für die Stadt Beckum in den Fusionsbeirat zu berufen:

Mitglieder

Bürgermeister Michael Gerdhenrich (als Vorsitzender)

Christoph Pundt

Andreas Kühnel

Ralf Högemann

Felix Markmeier-Agnesens

Nadhira de Silva

Gregor Stöppel

Kosten/Folgekosten

Entstehende Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Verbandsversammlung

Auf die Stadt Beckum entfallen nach § 4 Absatz 1 öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf und dem Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse

Münsterland Ost und der Sparkasse Beckum-Wadersloh (öffentlich-rechtlicher Vertrag) 15 der insgesamt 114 Sitze in der Verbandsversammlung des (erweiterten) Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf. Diese Regelung ist in § 14 (künftige) Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf übernommen.

Zwischen den Vertragsparteien des öffentlich-rechtlichen Vertrages besteht Einvernehmen dahingehend, dass in der laufenden Wahlperiode aus Gründen der Kontinuität die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh in die Verbandsversammlung entsandt werden sollen.

Sofern die Gemeinde 2 oder mehr Vertretungen zu benennen hat – wie im vorliegenden Fall bei der Verbandsversammlung –, muss der Bürgermeister oder die/der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister beziehungsweise den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen.

Gemäß ausdrücklicher Anordnung des § 50 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist im vorliegenden Fall das Wahlverfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW durchzuführen, wonach der Rat seine Beststellungs- und Vorschlagsrechte durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl ausübt. Verkürzt: Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. (Die mathematische Verteilung der Sitze auf die Listenwahlvorschläge würde nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer erfolgen.)

Verwaltungsrat

Auf die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh gemeinsam entfällt nach § 7 Absatz 1 öffentlich-rechtlicher Vertrag das Recht, 3 sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates der vereinigten Sparkasse zu entsenden. Für die Bestellung ist nach § 7 (künftige) Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf die Verbandsversammlung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes zuständig.

Zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh ist im Innenverhältnis vorbeprochen, dass 2 sachkundige Mitglieder aus Beckum und 1 sachkundiges Mitglied aus Wadersloh, jeweils mit Stellvertretung, entsandt werden.

Ferner sind gemäß § 7 Absatz 4 öffentlich-rechtlicher Vertrag der Bürgermeister der Stadt Beckum und der Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie sind von der Verbandsversammlung zu wählen, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied oder Mitglied des Verwaltungsrates sind.

Bei der Anweisung der der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Zweckverbandsversammlung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes handelt es sich um keine Personenwahl. Insofern ist hier ein einfacher Mehrheitsbeschluss ausreichend.

Fusionsbeirat

Es liegt beim Fusionsbeirat kein Organcharakter vor. Die Bildung von Beiräten liegt formal in der Zuständigkeit des Vorstandes der vereinigten Sparkasse.

Dem Fusionsbeirat gehören nach § 11 Absatz 2 öffentlich-rechtlicher Vertrag bis zum Abschluss der laufenden Kommunalwahlperiode unter anderem alle bisherigen ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Beckum-Wadersloh an.

Bei dem Vorschlag an den Vorstand der erweiterten Sparkasse handelt es sich um keine Personenwahl. Insofern ist hier ein einfacher Mehrheitsbeschluss ausreichend.

Anlage(n):

ohne